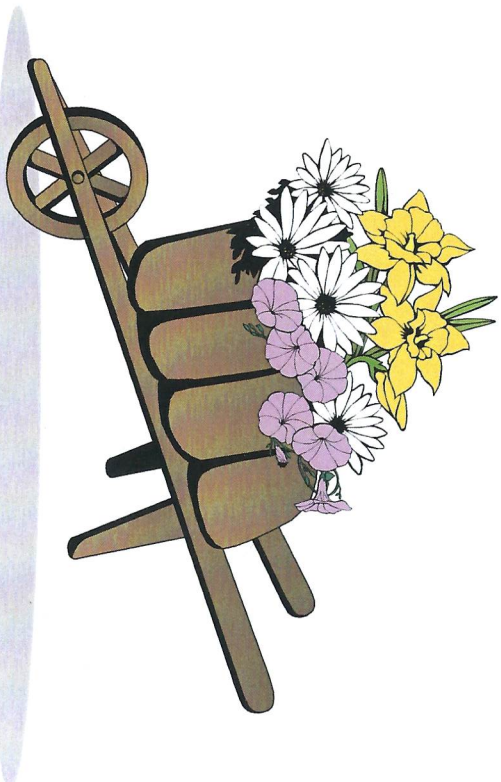


# Satzung



**Gartenverein  
Buchholzgraben e. V.  
066 18 Naumburg**

Gültig durch Eintrag im Vereinsregister ab 01.10.2009

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Gartenverein Buchholzgraben e.V. und hat seinen Sitz in 06618 Naumburg / Saale.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 45067 eingetragen. Er ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreund „Saale-Unstrut“ e.V.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein führt keine mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit aus. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt Naumburg und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit und dem körperlichen Bewegungsausgleich.

(4) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung der Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein.

(5) Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung von Kleintieren unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede geschäftsfähige Person mit ständigem Wohnsitz im Umkreis von 150 km vom Sitz des Vereins werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei die Kinder langjähriger Mitglieder bevorzugt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Rahmengartenordnung an.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
- Kleintiere zu halten und zu züchten, wenn dadurch kein Gartennachbar übermäßigen Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt ist.
- nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung und den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag sowie die Rahmengartenordnung einzuhalten und nach dessen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer

- Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen bzw. für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Beitrag zu entrichten,
  - für jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung in doppelter Ausfertigung vor Beginn der Baumaßnahme die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
  - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - dem Vorstand des Vereins bei einem Wohnungswechsel umgehend schriftlich die neue Anschrift mitzuteilen

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- die Auflösung des Vereins

2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist wie der bestehende Kleingartenpachtvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Rahmengaartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beitrag, Pacht, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt

- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vorgenommen hat.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt wird, erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 150 km vom Sitz des Vereins verlegt
- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

(6) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder wegen Streichung aus der Mitgliederliste endet das Pachtverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit der Frist von einem Monat.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(9) Stirbt ein Mitglied, so ist der Vorstand des Vereins durch die Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form zu informieren.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen am Vereinshaus, auf den Wegen 1, 2, 3 sowie der Nordanlage, Neuanlage und Bielichschen Anlage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge die erst nach Ablauf der 7 Tage Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, jedoch nicht nach § 58 Nr.4 BGB beurkundet. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsschaukasten zur Kenntnis zu geben.

(9) Vertreter des Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut“ e.V. und des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassungen zur Satzung, Kleingartenordnung und Geschäftsordnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassungen über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen, Umlagen, Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über Mahngebühren und Verzugszinsen
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, Grundsatzfragen, Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

### **§ 9 Der Vorstand**

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Hauptkassierer
- dem Vorstandsmitglied

(3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Doppelfunktionen sind unzulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuholen. Die Erstattung von

Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Personen heranzuziehen, insbesondere zum Betreiben und Unterhalten der Strom- und Wasserversorgungsanlagen sowie aller diesbezüglich anfallenden Aufgaben.

(7) Aufgaben des Vorstandes:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- Organisation der Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums und der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- Organisation einer breiten Mitarbeit von Vereinsmitgliedern.

### **§ 10 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31.01. fällig. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Genehmigungsgebühren, Gemeinschaftsleistungen, Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen, Umlagen für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Geschäftsordnung geregelt und werden entsprechend der terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch schriftlich oder elektronisch (bei Nutzung des PC sind ständig Sicherungs-CDs anzufertigen) mit den dazu gehörenden Belegen. Kassen- und Bankvollmacht übt der Hauptkassierer ausschließlich nur in Einheit mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils mit dem Vorstand mindestens 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch diesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf buchhalterische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer \_ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen (der Mitglieder) an den Kreisverband der Gartenfreunde „Saale – Unstrut“ e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung

des Kleingartenwesens in der Stadt Naumburg einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2009 in Naumburg in überarbeiteter Fassung beschlossen.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ausnahmen sind die vom Amtsgericht geforderten juristischen Einschränkungen oder Ergänzungen, desgleichen die Forderungen des Finanzamtes, die der Vorstand vornehmen kann. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die Satzung vom 24.02.1996 tritt außer Kraft.

**Satzung**

**des Gartenvereins Buchholzgraben e.V.**

**06618 Naumburg**